

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **1 (1903-1904)**

Heft 8

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Margau. Am 21. Februar abhin hat das aargauische Volk mit 19000 Ja gegen 14000 Nein dem „Großratsbeschluß betreffend Bezug einer Viertelmehrsteuer für Kranken- und Armenzwecke“ für die Jahre 1904—1907 zugestimmt; es soll somit statt der bisherigen $\frac{1}{2}$ für diese Jahre $\frac{3}{4}$ Staatssteuer bezogen und die neue Viertelssteuer ganz speziell nur zu Armen- und Krankenzwecken verwendet und über den Ertrag derselben gesonderte Rechnung geführt werden.

Der Ertrag dieser Steuer wird auf zirka 285,000 Fr. berechnet. Bisher betrug die Auslagen für Armen- und Krankenzwecke zirka 150,000 Fr. per Jahr, so daß von jetzt an 135,000 Fr. mehr für diese Gebiete verwendet und dadurch 150,000 Fr. für andere Staatszwecke und für Beseitigung des Defizites freigemacht werden könnten.

Die hauptsächlichsten Erhöhungen gegenüber den bisherigen Ansätzen betreffen die Ausgaben für die öffentliche Krankenpflege, nämlich Zuschuß an den Kantons- spital in Aarau (93,000 Fr. statt wie bisher 81,000 Fr.), Beiträge an Bezirks- spitäler und Pflegeanstalten (53,000 Fr. statt 15,000 Fr.) und sodann für Verzinsung und Amortisation der Bauschuld für Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden 30,000 Fr. und an die Spezialdotations für die Pflegeanstalt des Freiamtes 12,000 Fr.

Art. 82 der Kantonsverfassung sagt, daß der Staat denjenigen Gemeinden, in welchen für Bestreitung der Armenbedürfnisse der Bezug von $\frac{1}{2}$ Steuern nicht ausreicht, Zuschüsse von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ an den noch zu deckenden Mehrbedarf zu leisten habe. Diese Zuschüsse betrug bisher 8—9000 Fr.; in Zukunft sollen sie auf mindestens 45,000 Fr. erhöht werden. Und zwar ist folgendes vorgesehen: Gemeinden, deren Armenlast über $\frac{1}{2}$ Steuern hinausgeht, wird dieser Mehrbetrag ganz abgenommen, und, wo die Armensteuer höher ist als $\frac{1}{2}$, erhalten die Gemeinden an die Mehrbeträge über $\frac{1}{2}$ 20—100 % Zuschuß. Es werden also von nun an die armen und stark belasteten Gemeinden durch diese Staatsbeiträge in den Stand gesetzt, ihren Pflichten auf dem Gebiete der Armenfürsorge in genügender Weise nachzukommen.

Interessant ist, daß durch diese Viertelmehrsteuer das starre Bürgerrechtsprinzip durchbrochen worden und dem Territorialprinzip gewichen ist. § 82 der Verfassung besagt: „Für die Bestreitung der Armenbedürfnisse sind das Armengut, allfällige besondere Stiftungsgüter, das allgemeine Ortsbürgergut und die Steuerkraft der Ortsbürger in Anspruch zu nehmen.“ Nun aber wird durch diese Mehrsteuer, deren Ertrag zu $\frac{1}{6}$ an die Armenlasten der Gemeinden verwendet wird, die Steuerkraft der sämtlichen Kantonsbewohner, ob sie Ortsbürger seien oder nicht, in Anspruch genommen — also ein Anfang zum Territorialprinzip.

An diesem Punkte hat denn auch der Rekurs der sozialdemokratischen Partei an das Bundesgericht gegen die Gültigkeit der Abstimmung vom 21. Februar eingesezt; es wird von ihr eben die Verfassungsgemäßheit des gefaßten Beschlusses angefochten, gestützt auf die obenerwähnten Bestimmungen des Art. 82, ferner des § 25, der besagt, daß Beschlüsse, die für ein Verwaltungsjahr den Bezug von mehr als $\frac{1}{2}$ Staatssteuer anordnen, der Volksabstimmung unterliegen, wobei die Rekurrenten das „ein“ als Zahlwort auffassen und behaupten, die Abstimmung habe nur für das Jahr 1904 Kraft.

Es wäre zu bedauern, wenn der Rekurs vom Bundesgericht gutgeheißen würde; die Fürsorge für das Armen- und Krankenwesen würde dadurch auf Jahre hinaus wieder lahm gelegt.

M.

Thurgau. Beschluß des Regierungsrates betreffend Bezahlung von Arztrechnungen durch die Armenpflugesellschaften. (Vom 2. Mai 1902.)¹⁾ Am 22. Februar 1902 ersuchte ein Arzt, nachdem er bereits im September 1900 aus dem Kanton Thurgau weggezogen war, die Armenpflege G. um Bezahlung einer Rechnung von 45 Fr.

¹⁾ Vergl. für Zürich: Kreis Schreiben der Direktionen des Innern und des Gesundheitswesens an die Armenpflugesellschaften und die Ärzte des Kantons Zürich betreffend Armenarztbewilligungen, vom 1. März 1901 (vgl. Zentralblatt, III. Jahrgang, S. 32).

für Geburtshilfe mit Nachbehandlung, welche er im Monat Juli 1900 der Frau des H. Sch. geleistet hatte. Die Armenpflege lehnte die Bezahlung der Rechnung wegen verspäteter Anzeige des Falles ab. Der Arzt wandte sich hierauf im Wege des Rekurses an den Bezirksrat und wurde von diesem mit seiner Forderung geschützt.

Gegen den bezirksrätlichen Beschluß beschwert sich die Armenpflege beim Regierungsrat. Sie bestreitet ihre Zahlungspflicht, weil der Arzt nicht erst nach 1 1/2 Jahren, nachdem der Schuldner inzwischen fruchtlos gepfändet worden und das betreibungsrechtliche Privilegium für die Arztrechnung erloschen sei, an die Armenpflege sich hätte wenden sollen.

Der Arzt bemerkt in seiner Rekursbeantwortung, er sei vom Schuldner immer mit Zahlungsverprechen hingehalten worden und habe, als er im Dezember 1901 schließlich Betreibung angehoben, einen leeren Pfandschein erhalten; man könne humaner Weise einem Arzte nicht zumuten, gleich auf Bezahlung zu dringen oder den Leuten die Armenpflegen auf den Hals zu schicken; es habe auch der Regierungsrat vor ein paar Jahren auf eine Beschwerde der Thurgauer Ärzte die Tendenz kundgegeben, die Forderungen des Arztes gegenüber den Armenpflegen zu schützen, sofern die übrigen Mittel (Pfändung) beim Schuldner zu keinem Ziele führen sollten.

Der Bezirksrat beantragt Abweisung der Beschwerde, weil die Hülfeleistung des Arztes sich auf einen Notfall bezogen habe und von einer allzu großen Saumseligkeit in der Geltendmachung der ärztlichen Honorarforderung kaum die Rede sein könne.

Es wird in Betracht:

In dem Entscheide vom 10. Februar 1899 (Amtsblatt 1899, S. 121), auf welchen der Arzt sich beruft, hat der Regierungsrat, eine Eingabe des thurgauischen Ärztevereins „*Werthbühli*“ beantwortend, im wesentlichen folgende Grundsätze ausgesprochen:

1. Dem Arzte gegenüber ist die Armenkasse für jeden Patienten, Kantonsbürger oder Nichtkantonsbürger, zahlungspflichtig, wenn dessen ärztliche Behandlung entweder mit vorausgehender Zustimmung der Armenpflege erfolgt oder als ein Notfall sich qualifiziert.

2. Es soll von Seite der Armenpflegen der Begriff der Notfälle, für deren Behandlung die Armenkasse auch ohne vorherige Anzeige zahlungspflichtig ist, nicht zu enge gefaßt werden.

3. Das Begehren, daß ein Arzt mit leeren Pfandscheinen bei der Armenpflegschaft selbst dann sollte Zahlung verlangen können, wenn er aus bloßer Saumseligkeit mit der Geltendmachung seiner Forderung zu lange zugewartet und dadurch das ihm nach Artikel 219 und 157 des eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes zustehende Privilegium verwirkt hat, geht weit über die Grenzen eines berechtigten Schutzes der ökonomischen Interessen des Arztestandes hinaus.

Im vorliegenden Falle scheint der Arzt den dritten der vorstehenden Grundsätze übersehen zu haben; sonst hätte er selbst sich sagen müssen, daß er die Armenpflege nicht auf Zahlung belangen könne. Allerdings bezieht sich seine Forderung auf einen Notfall, für welchen die Armenpflege auch ohne vorherige Anzeige zahlungspflichtig war; die Forderung ist auch, obschon deren Anmeldung bei der gegen den Schuldner im Jahre 1901 durchgeführten Zwangsverwertung unterlassen wurde, nicht untergegangen; dagegen ist das Privilegium, welches die Forderungen der staatlich anerkannten Ärzte nach Artikel 219 des eidgenössischen Betreibungsgesetzes während eines Jahres besitzen, schon Ende Juli 1901 erloschen; es geht nun aber nicht an, daß der Arzt, nachdem er von dem ihm gesetzlich eingeräumten Vorrechte innert nützlicher Frist keinen Gebrauch und auch der Armenpflege über 1 1/2 Jahre lang niemals irgend eine Anzeige gemacht hat, nach Jahr und Tag einfach der Armenpflege Rechnung stellt, sondern er hat die Folgen seines zu langen Zuwartens, selbst wenn er bei seinem Verhalten durch Rücksichten der Humanität sich leiten ließ, selbst zu tragen.

Wenn nämlich ein Arzt nicht auf seine eigene Gefahr, sondern auf Kosten der Armenpflege Humanität üben, d. h. seinen Schuldnern lange kreditieren will, so hat er hiezu auch

in Notfällen die Zustimmung der Armenpflege einzuholen. Es kann dies leicht dadurch geschehen, daß der Arzt sofort nach Behandlung eines Notfalles wenigstens eventuell, d. h. für den Fall, als er von dem behandelten Patienten nicht bezahlt werden sollte, der Armenpflege von seiner Forderung Kenntnis gibt. Wünscht der Arzt, daß sein Schuldner geschont und nicht ohne weiteres als „Almosengenössiger“ behandelt werde, so mag er die Armenpflege hierauf aufmerksam machen und versuchen, im Laufe der Zeit von seinem Schuldner direkt Zahlung zu erlangen. Gelingt ihm dies, so hat sich die Armenpflege mit dem Falle gar nicht weiter zu befassen, und der Schuldner ist durch die eventuelle Forderungsanmeldung nicht bloßgestellt worden. Ist dagegen der Schuldner wirklich zahlungsunfähig, und muß die Armenpflege für ihn eintreten, so bietet ihr die sofortige Forderungsanmeldung Gelegenheit, rechtzeitig ihr Auge auf den Schuldner zu richten und allfällig nötige Schritte entweder selbst zu tun oder durch den Arzt tun zu lassen. Im einzelnen muß freilich auf den Takt sowohl der Ärzte als auch der Armenpflegen abgestellt und es soll mit vorstehender Begleitung nur im allgemeinen angedeutet werden, auf welche Weise nach der Ansicht des Regierungsrates sich gegenüber unbemittelten Schuldnern von Ärzten die Humanität wie die ökonomischen Interessen der Ärzte und der Armenpflegen hinreichend wahren lassen dürften;

B e s c h l o s s e n :

1. Sei die Beschwerde der Armenpflege als begründet erklärt und der bezirksrätliche Beschluß vom 15. März 1902 aufgehoben.
2. Mitteilungen.
3. Publikation im Amtsblatt und Zustellung von Separatabdrücken an sämtliche Ärzte des Kantons.

Frauenfeld, den 2. Mai 1902.

Der Präsident des Regierungsrates:

Dr. A. Kreis.

Der Staatschreiber:

Dr. J. Wehrli.

L i t e r a t u r .

Grundriß der Krankenpflege. Leitfaden für den Unterricht in Diakonissenanstalten, Schwesternhäusern, Krankenpflegekursen. Von Dr. med. Fritz Brunner, Chefarzt der chirurgischen Abteilung der Diakonissenanstalt Neumünster-Zürich. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 11 Figuren. Preis kart. (Taschenformat) 2 Fr. Verlag von Schulthess & Co., Zürich.

Dieses vorzügliche Büchlein, dessen erste Auflage schon nach kurzer Zeit ausverkauft war, eignet sich nicht nur für den Gebrauch in Anstalten, Samariterkursen etc., sondern auch ganz besonders für die häusliche Krankenpflege, da die Abfassung klar und allgemein verständlich ist und ein ausführliches Sachregister das sofortige Auffinden jeder gewünschten Stelle ermöglicht. Aus dem reichen Inhalt seien hier nur die Hauptüberschriften erwähnt: Bau und Einrichtungen des menschlichen Körpers. — Krankenpflege. — Das Krankenzimmer. — Das Bett. — Pflege der Kranken im Bett. — Beobachtung der Kranken. — Regeln für den Umgang mit Kranken. — Ausführung ärztlicher Verordnungen. — Ernährung des Kranken. — Lehre von den ansteckenden Krankheiten. — Lehre von den Verletzungen und Operationen. — Verbandslehre. — Erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen. — Register.

Auch die neue Auflage dieses so reichhaltigen und praktischen Büchleins wird sich leicht Bahn brechen, zum Heile der Kranken und zum Nutzen der Pflegenden.

Erlasse betreffend das Armen- und Unterstützungswesen. Herausgegeben von der Staatskanzlei des Kantons St. Gallen. St. Gallen, Zollikofer'sche Buchdruckerei, 1904.

Es ist das eine stark vermehrte Neuauflage der Zusammenstellung der Erlasse betr. das Armenwesen vom Jahr 1897. Neu aufgenommen ist z. B.: das Regulativ betr. die Arbeitsnachweiskbureau von 1898, das Gesetz betr. die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit von 1894, das Gesetz und die Verordnung betr. die Versorgung arbeitscheuer und liederlicher Personen